

Menschenrechte im Zeitalter der Globalisierung

„alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist, Verhältnisse, die man nicht besser schildern kann als durch den Ausruf eines Franzosen bei einer projektierten Hundesteuer: Arme Hunde! Man will euch wie Menschen behandeln!“
(MEW, Bd. 1, S. 385)

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung:	Seite 2
2. Crimes of Honour	Seite 2
3. Die UN Resolution	Seite 4
4. Die Resolution und die reale Welt	Seite 6
5. Das Problem mit den Menschenrechten	Seite 7
6.	
Literaturverzeichnis	Seite 12

1. Einleitung:

Spätestens seit den Balkankriegen ist dem interessierten Beobachter klar, dass sich da etwas bewegt, wo zuvor von der internationalen Gemeinschaft tunlichst nichts getan wurde. Gemeint ist das Aufbrechen des Nachkriegskonsenses bezüglich der Menschenrechte und dem Umgang mit eben diesen. Beispiele wie Ruanda, Somalia, Osttimor und vielleicht am deutlichsten Afghanistan, zeigen wie die internationale Staatengemeinschaft einem Wandel unterworfen ist.

Gemeint sind hier die diversen Interventionen, die in den letzten Jahren mit oder ohne der UNO durchgeführt wurden. –Gerechtfertigt wurden sie allemal mit der Durchsetzung von fundamentalen Menschenrechten. Es kann und soll nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, sich mit der Problematik des Völkerrechtes im Zusammenhang mit dem Interventionismus zu beschäftigen. Dies wäre ein eigenes Thema. Der Hinweis soll nur verdeutlichen, dass es neben der Problematik der Universalisierbarkeit von Menschenrechten weitere Bereiche gibt, die Problemfelder eröffnen.

Thema des Aufsatzes sind also die Menschenrechte und diese wiederum anhand eines Fallbeispiels, den „Crimes of Honour“. Es soll hier gezeigt werden, wie im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen das Problem behandelt wird. Für die interkulturelle Philosophie scheint diese Herangehensweise deshalb von Interesse zu sein, weil hier die ganzen „praktischen“ Unzulänglichkeiten zu Tage treten.

Es sollen im Aufsatz aber auch die „theoretischen“ Probleme angerissen werden. Eines hiervon wäre das von F. M. Wimmer aufgezeigte:

„Das `Wort Menschenrechte´ ist im alltäglichen Gebrauch unklar. Zwar liegt der Wortsinn auf der Hand: dass es sich um Rechte handle, die Menschen als Menschen zukommen. Welche diese sind, ist aber schon nicht mehr so deutlich.“¹

Um es gleich vorweg zu nehmen: Wer Antworten auf die Fragen sucht, wird mit der Lektüre dieses Aufsatzes seine Freude nicht haben. Bestenfalls wird der Leser am Ende der Lektüre mehr Fragen als zuvor haben. Dies erscheint mir aber als wenig problematisch, da die Antworten meist weniger nützlich sind als die Fragen.

2. Crimes of Honour

Jedes Jahr werden in Pakistan² und anderen Ländern hunderte von Frauen im Namen der Ehre ermordet. Millionen von Frauen leben unter traditionellen Verhältnissen in welchen die Frauen nicht als gleichwertiges Rechtssubjekt betrachtet werden. Ihr Status wird auf eine *Ware* reduziert. In diesem Zusammenhang verwundert es sodann auch nicht, wenn das Heiraten bzw. die Hochzeit wie ein Geschäft verstanden wird. –Die Frau wird mit einer Mitgift versehen und stellt somit für den Mann, bzw. die Familie in welche sie heiratet eine finanzielle Transaktion dar. Dr. Tahira Shahid Khan von Shirkatgah, einem Frauenzentrum meint hierzu:

¹ Franz Martin Wimmer: Die Idee der Menschenrechte in interkultureller Sicht (1993), Seite 1

² Im Folgenden wird auf die Situation in Pakistan eingegangen. Man hätte ebenso ein anderes Land wählen können. Dieser Wahl soll nicht den Eindruck erwecken, als ob es nur in diesem Land, oder nur in islamischen Ländern diese Praxis gebe. Der Grund für die Wahl Pakistans liegt in der Verfügbarkeit von Materialien.

„Women are considered the property of the males in their family irrespective of their class, ethnic or religious groups. The owner of the property has the right to decide its fate. The concept of ownership has turned women into a commodity which can be exchanged, bought and sold...“³

Die Logik dieser traditionellen Verhältnisse vertauscht folglich auch Opfer und Täter. Opfer ist nicht mehr die getötete Frau, sondern der betrogene Ehemann. Seine Investition ging daneben, seine Familie wurde entehrt und er hat durch den Tod der Frau auch noch seine Gattin verloren, die er als treusorgender Ehemann ja geliebt hat.

Im internationalen Menschenrechtsdiskurs werden solche „Crimes of Honour“ als Menschenrechtsverletzungen, als private Gewalt verstanden, als Gewalt, die in der Familie oder Gemeinschaft vollbracht werden. Auf dieser Teilung zwischen privatem und öffentlichem Bereich und deren Dichotomie beruht in vielen Kulturen das Verständnis, dass Gewalt in ersterem Bereich eine Privatsache darstellt. Der Special Rapporteur für Gewalt gegen Frauen der Vereinten Nationen, definiert private Gewalt als:

„violence perpetrated in the domestic sphere which targets women because of their role within that sphere or as violence which is intended to impact, indirectly and negatively, on women within the domestic sphere. Such violence may be carried out by both private and public actors and agents. This conceptual framework intentionally departs from traditional definitions of domestic violence, which addresses violence perpetrated by intimates against intimates...“⁴

Beweggründe für den Mord einer Frau gibt es viele. Zu den bekanntesten gehören Ehebruch, vorehelicher Geschlechtsverkehr sowie ein Scheidungswunsch. Ein Menschenrechtsaktivist in Beluchistan⁵ meinte gegenüber Amnesty International, dass die öffentliche Meinung über die Untreue der Frau entscheidend ist. In diesem Zusammenhang macht es ihm zufolge keinen Sinn von Schuld oder Anklage zu sprechen. Die öffentliche Meinung kommt hier einer Verurteilung gleich.

Dies geht sogar so weit, dass eine vergewaltigte Frau ebenfalls eine Schande darstellt. Ob sie sich gewehrt hat, oder nicht, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Das einzige was zählt ist die Schande, die über den Ehemann und die Familie gebracht wurde.

Eine zentrale Rolle beim Anstieg der Verbrechen die im Namen der Ehre begangen werden spielt der ökonomische Niedergang der ländlichen Bevölkerung. Wenn man dies weiterdenkt und den Umstand in Betracht zieht, dass die Basis und der Überbau in einem Verhältnis zueinander stehen, so sind die Einwände von Regierungen des Südens nicht völlig vom Tisch zu weisen. Ein internationaler Standard von

³ Nafisa Shah: “of female bondage” in Newline, January 1993, p.44, zitiert nach: Pakistan: Violence Against Women in the Name of Honour, www.amnesty-usa.org/countries/pakistan/reports/honour/index.html

⁴ UN Doc. E/CN.4/1996/53, para 28, zitiert nach: Pakistan: Violence Against Women in the Name of Honour, www.amnesty-usa.org/countries/pakistan/reports/honour/index.html

⁵ Vgl. Hierzu: Pakistan: Violence Against Women in the Name of Honour, www.amnesty-usa.org/countries/pakistan/reports/honour/index.html

Menschenrechten müsste auch auf ökonomischer Ebene gedacht werden. Alles andere würde heißen, auf vorkapitalistische Verhältnisse einen kapitalistischen Überbau zu montieren. –Das Schlagwort vom Kulturimperialismus wäre nicht weit hergeholt.

Die hier dargestellten Verbrechen sind Verletzungen von international anerkannten Menschenrechtsstandards.⁶ Ihre Existenz stellt somit ein Versagen der Staaten im Bereich Vorbeugung, Unterstützung und Verurteilung solcher Verbrechen dar. Wie so oft im Leben stellt sich der Sachverhalt aber als nicht so trivial, wie auf den ersten Blick zu vermuten wäre, dar. Die Staaten in welchen diese Verbrechen vorkommen, verurteilen diese in ihren Verfassungen. Am Beispiel Pakistans kann man dies anhand von zwei Stellen aus der Verfassung verdeutlichen:

„All citizens are equal before law and are entitled to equal protection of law”

und weiter:

“There shall be no discrimination on the basis of sex alone”

3. Die Resolution:

In der 55. Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde von den Niederlanden erstmals eine Resolution zu den „Crimes of Honour“ eingebracht. Die Resolution sollte die Entrüstung der internationalen Staatenwelt über diese Verbrechen zum Ausdruck bringen. Wie erwähnt, werden diese Verbrechen von den nationalen Gesetzgebungen der einzelnen Länder als solche anerkannt, aber zum Teil nur sehr milde bestraft. Auch wenn in der Resolution kein einziges Land angegriffen wurde, so stellte die Liste der Co-sponsoren klar - im wesentlichen die Mitglieder der WEOG⁷ - aus welchem Kulturkreis die Initiative kam, und gegen welchen sie sich richtet. Dies mag verwundern, wenn man mit den Gegebenheiten des Verhandlungssystems der Vereinten Nationen nicht vertraut ist. Gerade Kleinigkeiten und das Protokoll spielen auf dem Parkett der internationalen Diplomatie eine wesentliche Rolle. Am Beispiel der Präsentation der Resolution über religiöse Toleranz, eine Resolution die seit Jahrzehnten keinerlei Schwierigkeiten bereitet, lässt sich dies deutlich machen. In ihrer Präsentation zählte die irische Botschafterin⁸ einige Länder auf, in denen es Schwierigkeiten bezüglich der religiösen Toleranz gebe. Die betroffenen Länder protestierten natürlich sofort und drohten die Resolution zur Abstimmung zu bringen. –Solche „Nebensächlichkeiten“, schließlich hat die Präsentation einer Resolution wenig bis nichts mit dem Inhalt zu tun, können im Rahmen der UNO zu Problemen unkontrollierbaren Ausmaßes werden.

Etwas ähnliches ereignete sich bei der Resolution zu den „Crimes of Honour“. Im Vorfeld der Verhandlungen wurde von der niederländischen Delegation einer NGO eine Räumlichkeit innerhalb des UNO Hauptgebäudes zur Verfügung gestellt. Die NGO sollte für interessierte Delegationsmitglieder und Mitarbeiter der UNO einen Film über die „Crimes of Honour“ zeigen.⁹ In diesem Film wurden laut Interpretation

⁶ Gemeint sind hier die Frauenkonvention CEDAW und die Kinderkonvention.

⁷ Western European States and others Group

⁸ Gemeint ist die Ständige Vertreterin der Republik Irland an den Vereinten Nationen.

⁹ Diese Vorgangsweise ist entspricht nicht den Gepflogenheiten der UNO. Wenn eine Delegation zusätzliche Informationen anbieten will, so tut sie dies im Normalfall außerhalb des Hauptgebäudes.

arabischer Delegierter islamophobe Bilder transportiert. Weiters wurde im Konkreten die Situation in Jordanien beleuchtet.

Die Reaktion der islamischen/arabischen Delegationen ließ in der Folge nicht auf sich warten. Bei der ersten Vorbesprechung der Resolution, forderten diese, dass es eine grundsätzliche Diskussion zum Resolutionsverständnis geben solle. Sie verlangten, dass auf der Grundlage von Beijing +5 eine allgemeine Resolution zu Verbrechen gegenüber Frauen ausgearbeitet werden solle. Einerseits agiere man damit auf der Grundlage des Kompromisses der im erwähnten Dokument erarbeitet wurde, und andererseits entstehe damit keine kulturelle Schieflage.

Der Verhandlungsleiter der niederländischen Delegation betonte bestimmt, dass von ihrer Seite aus dies nicht erwünscht sei. Die „Produktion“ einer weiteren allgemeinen Resolution zur Frauenunterdrückung entspreche nicht der Dringlichkeit der Frage und sei somit nicht anzustreben. Die Folge war, dass die islamischen Delegationen nicht weiter an den Verhandlungen teilnahmen und eine eigene Resolution verfassten, die im Wesentlichen auf der Grundlage von Beijing +5 basierte. Diese Resolution fand breite Unterstützung bei den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und wurde im Konsens verabschiedet.

Die niederländische Delegation brachte ihre Resolution ebenfalls ein. Auf Wunsch hin, wurde die Resolution abgestimmt. 120 Mitgliedsstaaten stimmten für die Resolution 25 enthielten sich.

An und für sich stellt der Umstand der Abstimmung einer Resolution noch keine Besonderheit dar. In allen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen finden Abstimmungen zu Resolutionen statt. Die Auswirkungen auf die Aussagekraft einer Resolution sind jedoch beträchtlich. Finden die Delegationen im Laufe der Verhandlungen einen Kompromiss und eine Resolution wird einstimmig angenommen, so stellt sie für die Zukunft „UN Language“ dar. Dies heißt, dass die Formulierungen die in der Resolution verwendet wurden allgemein anerkannt sind und beim „Bau“ weiterer Resolutionen verwendet werden können, ohne dass man mit Widerspruch rechnen muss. Delegationen können wohl auch weiterhin einen Konsens „Aufbrechen“, dies ist aber eher selten der Fall.

Eine weitere Auswirkung der Abstimmung auf die Resolution ist deren moralische Aussagekraft, was noch viel stärker ins Gewicht fällt, wenn man sich dessen klar wird, was eine UN Resolution eigentlich darstellt. Da es sich bei Resolutionen bekanntlich nicht um völkerrechtlich bindende Absichten handelt, kommt der Resolution eine rein moralische Bedeutung zu. Das heißt, wenn die gesamte Staatenwelt ein Verbrechen verurteilt, dann fällt dies viel stärker ins Gewicht, wie wenn einzelne Staaten oder Staatengruppen ausscheren.

Im Falle der besprochenen Resolution zu den „Crimes of Honour“ kommt erschwerend hinzu, dass nicht einzelne Staaten sich der Stimme enthielten, sondern die gesamte islamische Staatenwelt sich der Sichtweise der Niederlande u. a. nicht anschloss. Damit bietet die Resolution für Menschenrechtsgruppen in den betroffenen Ländern nur wenig Hilfe.

Wenn man dies alles in Betracht zieht, und sich weiters des Umstandes vergegenwärtigt, dass nur wenige Monate zuvor ein Kompromiss zum gleichen Fragekomplex mit allen Staaten erzielt wurde, so erkennt man, dass die Initiative gescheitert ist, obwohl sie formal die Abstimmung gewonnen hat.

4. Die Resolution und die reale Welt:

Zum Inhalt der Resolution gibt es verschiedene Ebenen. Zum einen bekennen sich alle Staaten zur Sichtweise, dass „Crimes of Honour“ geahndet werden müssen. Dies zeigt sich wie schon erwähnt anhand des Dokumentes zu Beijing +5. Im Grunde der Frage waren bzw. sind sich die UN Mitgliedsstaaten also einig.

Im Detail schaut dies naturgemäß anders aus. Für die jordanische Delegation gab es im Wesentlichen schon zu Beginn der Verhandlungen ein Problem. Dies drückte sich auch bei den Abänderungsvorschlägen aus. Ohne nun auf alle einzelnen Problembereiche eingehen zu wollen seien zwei Vorschläge Jordaniens exemplarisch dargelegt.

Zum einen wollte die Delegation, dass bei jeder Verwendung von „Crimes of Honour“ premeditated¹⁰ vorangestellt wird. Diese Einschränkung war für die Niederländer nicht akzeptabel. Beim zweiten Problembereich ging es darum, dass die Jordanier forderten, dass „passion“¹¹ dezidiert genannt wird. Dies hätte dem Kompromiss aus Beijing +5 entsprochen, welcher von „crimes committed in the name of honour“ und gleichberechtigt von „crimes committed in the name of passion“ spricht.

Die Auseinandersetzung um die Frage der Leidenschaft verstehe ich hier nicht. Ein Kompromiss zumindest in dieser Frag hätte zustandegebracht werden müssen, da die Differenzen inhaltlich nicht haltbar sind. Bei der Frage der Vorsätzlichkeit ist dies schon schwieriger. Es ist allgemein bekannt, dass im Rechtssystem unterschiedliche Straftaten mit unterschiedlichen Strafausmaßen geahndet werden. In dieser Hierarchie wird der Mord (vorsätzlich) mit der höchsten Strafe belegt, während ein Totschlag oder eine fahrlässige Tötung mit geringerem Strafmaß geahndet wird. Ein Beharren auf der Vorsätzlichkeit bedeutet schlussendlich, dass die Resolution nur jene Verbrechen verurteilt hätte, die vorsätzlich begangen wurden. Dies lief der niederländischen Initiative klarer Weise diametral entgegen.

Schließlich gab es auch noch den Einwand der islamischen Delegationen, dass man nicht eine „single issue“ Resolution verabschieden wolle, da dies eine kulturelle Schieflage entstehen lassen würde. Es sei darum eine Resolution zu bevorzugen, die mehrere Frauenprobleme anspreche. Als Grundlage schlugen die Delegationen den Paragraphen 96 aus Beijing +5 vor. Die Niederlande und andere Delegationen wollten dies nicht, da damit der Dringlichkeit der Frage nicht Rechnung getragen würde.

In diesem Zusammenhang ist es interessant, dass im 3. Hauptausschuss der Vollversammlung eine Resolution Weißrusslands zu Neonaziaktivitäten eingebracht wurde, die mit der gleichen Argumentation Westeuropas konfrontiert wurde. Die betroffenen Länder wollten keine Resolution, die sie im speziellen brandmarkt und argumentierten, dass man doch eine Resolution gegen jeglichen Totalitarismus ausarbeiten solle.

¹⁰ vorsätzlich

¹¹ Leidenschaft

Anhand dieses Beispiels zeigt es sich, dass die Delegationen im Wesentlichen nationale Interessen verfolgen. Zu allererst soll verhindert werden, dass der eigene bürgerliche Staat bzw. die eigene Regierung an den Pranger gestellt wird. Der Inhalt einer solchen Resolution ist dann zweitrangig. –Noch deutlicher zeigt sich dies bei den Verhandlungen bzw. bei den Ratifizierungen des ICC¹². Die USA, die bei der Ahndung von Menschenrechtsverletzungen, wenn es opportun erscheint, bereit sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, gehören in dieser Frage zu den entschiedensten Gegnern. Alleine die Vorstellung, dass die USA einen amerikanischen Staatsbürger gegen ihren Willen ausliefern müssten, trieb die Technokraten im State Department zur Weißglut. Um einen solchen ICC zu verhindern, oder zumindest zu verzögern verwenden sie deshalb auch konsequenter Weise alle Mittel die ihnen angemessen erscheinen. Dazu gehört z.B. die Einstellung der Militärhilfe für all jene Staaten, die den ICC ratifizieren.

Für die USA, die ein permanentes Mitglied des Sicherheitsrates sind, stellen die einzeln einberufenen Tribunale (Ruanda und Jugoslawien) eine viel angenehmere Abwicklung von Verbrechen dar. Die Tribunale werden einzeln einberufen und können mit dem Veto im Sicherheitsrat notfalls auch verhindert werden.

Im Bereich der realen Welt zeigt sich, dass Völkerrecht und damit die Menschenrechte abhängig von den internationalen Kräftekonstellationen sind. Deren Durchsetzung hängt von den jeweilig nationalen Interessen der „großen“ Staaten ab. In diesem Verständnis predigt Henry Kissinger auch heute noch seine Vorstellungen von amerikanischer Außenpolitik. „Soft issues“ und „hard issues“, dies sind die Kategorien in welcher Außenpolitik betrieben wird.

Dies bringt uns wieder zurück zu den theoretischen Überlegungen. Thomas Hobbes schrieb in seinem Leviathan folgendes:

„Alles, was die natürlichen Gesetze fordern, wie z.B. Gerechtigkeit, Billigkeit und kurz, anderen das zu tun, was wir wünschen, dass es uns von anderen geschehe, ist, wenn die Furcht vor einer Zwangsmacht wegfällt, den natürlichen Leidenschaften, Zorn, Stolz und den Begierden aller Art, gänzlich zuwider. Gesetze und Verträge können an und für sich den Zustand des Krieges aller gegen alle nicht aufheben; denn sie bestehen in Worten, und bloße Worte können keine Furcht erregen; daher fördern sie die Sicherheit der Menschen allein und ohne Hilfe der Waffen nicht.“¹³

Wenn man in diesem Zusammenhang Hobbes These vom natürlichen Zustand, in welchem sich alle im Krieg mit allen befinden weglässt, so ist seine Aussage ganz so falsch wohl doch nicht. Was nutzte es Nicaragua, dass die USA¹⁴ wegen Terrorismus verurteilt wurden. Die USA ignorierten den Urteilsspruch einfach. Ähnlich verhält es sich mit den Menschenrechten. Selbst wenn es gelingt, die grundlegenden Menschenrechte zu Universalisieren, bleibt noch immer die Frage nach deren Durchsetzung offen. –Doch eins nach dem anderen.

5. Das Problem mit den Menschenrechten

¹² Gemeint ist der Internationale Strafgerichtshof

¹³ Thomas Hobbes, Leviathan, Reclam Stuttgart, 2000, S. 151

¹⁴ Übrigens als einziges Land der Welt

„Das Kulturgut, Marke Menschenrecht, wächst nicht auf Bäumen. Das körperliche Organ, nach dem <alle Menschen frei sind und gleich an Würde und Rechten geboren> (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO), hat die Mutter Natur dem Säugling nicht in die Wiege gelegt. Wie der Name schon sagt, handelt es sich um ein Rechtsgut, für dessen Geltung eine Instanz einsteht, deren Wirken Naturforscher auch bei fleißigen Ameisen und Bienen entdecken, wenn sie nur fest genug an den Waldursprung der Staatsgewalt glauben.“¹⁵

Bürgerliche Staaten verpflichten sich in ihren Verfassungspräambeln zu so mancherlei. Die Bürger dürfen Leben, Denken und Reden, was alles kein Selbstverständnis darstellt, sondern ein Recht ist, das gewährt wird. Die Staatsgewalt hält sich folglich auch enorm viel zugute, dass sie dem ihr unterstellten Menschenmaterial mit soviel Liebkosung beglückt. Viel wichtiger als die Erlaubnis selbst, ist der Umstand, dass es erlaubt ist. Da hört man schon heraus, dass die Staatsgewalt auch ganz anders könnte.¹⁶

Dem Verweis von Politikern auf die Menschenwürde ist unschwer ein Imperativ zu entnehmen. Hier wo der Staat dafür ist, dass Menschsein ein Genuss darstellt, ist das Dafürsein allemal Bürgerpflicht.

„Die durchaus vernünftige Frage, was man von Grundrechten hat, wenn ansonsten mit <Lebensqualität> wenig läuft, wird deshalb nie mit Antworten bedacht, die schlagend darüber belehren, wie sehr sich die abstrakten Rechtsgüter lohnen.“¹⁷

Nicht zufällig gerät die Wahrung der Menschenrechte und deren Verletzung immer dann in den Mittelpunkt, wenn sich Staaten in der einen oder anderen Weise daran zu schaffen machen, störenden Staatsbürgern das Handwerk zu legen. Wo immer Regierungen einsperren lassen, zum Tode verurteilen und Foltern, gewinnt der kleine Unterschied Konjunktur. Menschenrechtlich gesehen gehen nämlich nur rechtmäßige Verurteilungen in Ordnung, nicht aber der „kurze Prozess“, den so mancher Schurkenstaat bevorzugt. Was rechtmäßig ist, das definiert in letzter Instanz immer noch derjenige, der oben sitzt. Abgeschobene Kurden werden es nicht sein, ebenso wenig wie gefolterte Palästinenser. –Beide bekanntermaßen Terroristen.

„Nach Immanuel Kant gibt es nur ein Menschenrecht: Das universelle Recht des Menschen auf seine Freiheit, womit sein Recht zum freien (autonomen) Willensentscheid gemeint ist, der jedoch an genau so universelle Pflichten des Menschen gebunden ist (Freiheit als Einsicht in die Notwendigkeit eines allgemeinen Menschengesetzes, dem "kategorischen Imperativ"). Das Recht auf Leben ist in diesem umfassenden Menschenrecht enthalten bzw. wird vom Freiheitsrecht umfasst, da das Recht auf Leben notwendig die grundlegendste Bedingung überhaupt dafür ist, dass der Mensch (s)eine Willensentscheidung treffen kann.“¹⁸

¹⁵ Die Sache mit den Menschenrechten, MSZ 1984, Ausgabe 10

¹⁶ Als aktuelle Wiederentdeckung der anderen Art könnte man die Diskussion um die Zulässigkeit von Folter und die Militärgerichtsbarkeit in den USA nach dem 11. September nehmen.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Zitiert nach: <http://www.zeit-kritik.de/data/htm/recht.htm>

„Das "Recht auf Leben" ist zunächst einmal nichts anderes als eine Übereinkunft von Menschen in einer Gesellschaft, sich gegenseitig nicht unmittelbar das Leben zu nehmen: Mord und Totschlag sind verboten.“¹⁹

Geschützt wird nicht das natürliche Faktum des Lebens, sondern das Rechtsgut. Das schützt freilich vor dem Verhungern nicht. Aber auch Todesstrafen sind in zivilisierten Staaten nicht tabu, denn sie schützen das Rechtsgut. Gemeint sind hier nicht nur die Praktiken der US-Amerikaner. Vielmehr kann sich der Staat auch in Europa den „Finalen Rettungsschuss“ nicht mehr wegdenken.

Aber auch in anderen Fällen verlangt der Staat von seinen Untertanen so einiges ab. Der US Präsident G. W. Bush verkündete in der Folge des 11. September folgendes:

„Es gibt keinen Frieden in einer Welt, in der der Terror plötzlich ausbrechen kann. Angesichts der neuen Herausforderungen von heute ist der einzige Weg, Frieden zu suchen, die zu verfolgen, die ihn bedrohen ... Wir verlangen denen, die unsere Uniform tragen, eine Menge ab. Wir verlangen von ihnen, sogar vorbereitet zu sein, mit ihrem Tod das letzte Opfer zu erbringen“²⁰

Man sieht hier schon, das Reich des Bösen kann menschenrechtlich nicht geduldet werden. Der Fortschritt der menschlichen Freiheiten muss also erst einmal über das Rüstungsbudget der westlichen Staaten laufen. Mit der Menschenrechtswaffe ist nämlich nicht viel zu holen.

Das Leben ist kein Lebensmittel. Ob man vom Leben etwas hat, wird nach ganz anderen Kriterien entschieden. Hierzulande wird das Ganze durch den Pass besiegelt. Er gibt die staatliche Anerkennung. Weiters bleibt noch zu sagen, dass ohne Geld nichts läuft.

Die so beliebte Frage, nach dem was denn mein Leben so lebenswert macht, zeugt von der Sinnsuchenden Tiefe. Damit die reine Existenz zu einem Wert wird, muss es erst zu dem gemacht werden. Wertvoll wird die Selbstverständlichkeit des Vegetierens erst, wenn sie von jemandem geschützt wird. Ohne den Staat und die ihn gewährleistende Ordnung und damit auch das Gewaltmonopol ist „das Leben“ nicht zu haben. Das weiß der gesetzeskundige Staatsbürger allemal. Das hat mit Abwesenheit von Gewalt natürlich nichts zu tun.

Schon Karl Marx fragte sich bezüglich der Menschenrechte einiges:

„Warum wird das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft <Mensch>, Mensch schlechthin, warum werden seine Rechte M e n s c h e n r e c h t e genannt? Woraus erklären wir dies Faktum? Aus dem Verhältnis des politischen Staats zur bürgerlichen Gesellschaft, aus dem Wesen der politischen Emanzipation.“²¹

Und er fährt fort:

„Vor allem konstatieren wir die Tatsache, dass die so genannten Menschenrechte, die droits de l'homme im Unterschied von den droits du

¹⁹ ebd.

²⁰ Rede Bushs, FAZ, 9.10.2001, zitiert aus: Gegenstandspunkt 4-01, S.93

²¹ MEW, Bd. 1, S. 363/364

*citoyen, nichts anderes sind als die Rechte des Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft, d. h. des egoistischen Menschen, des vom Menschen und vom Gemeinwesen getrennten Menschen.*²²

Marx beschreibt in der „Judenfrage“ treffend, dass der Mensch nicht von der Religion befreit wurde, sondern die Religionsfreiheit erhielt. Er wurde auch nicht vom Eigentum befreit, sondern erhielt nur die Freiheit des Eigentums. Diese *politische Emanzipation* bezeichnet Marx als die Reduktion des Menschen auf ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, auf das egoistische und unabhängige Individuum, den Staatsbürger, die moralische Person.

*„Erst wenn der wirkliche Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurückerkämpft und als individueller Mensch in seinem empirischen Leben, in seiner individuellen Arbeit, in seinen individuellen Verhältnissen, Gattungswesen geworden ist, erst wenn der Mensch seine <forces propres> als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in der Gestalt der politischen Kraft von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht.“*²³

Zusammenfassung:

*„Since 1945, human rights language has become a source of power and authority.“*²⁴

Michael Ignatieff stellt in seinem Aufsatz die These auf, dass die Universalität der Menschenrechte von verschiedener Seite her angegriffen wird. Einerseits wird die Universalisierung der Menschenrechte vom Islam und von Ostasien in Frage gestellt, andererseits gibt es aus dem Westen selbst eine zunehmende Strömung, die in den Menschenrechten nichts anderes sehen als eine Art Kulturimperialismus.

*„All of these tendencies have come together in a critique of Western intellectual hegemony as expressed in the language of human rights. Human rights are seen as an exercise in the cunning of Western reason: no longer able to dominate the world through direct imperial rule, the West now masks its own will to power in the impartial, universalizing language of human rights and seeks to impose its own narrow agenda on a plethora of world cultures that do not actually share the West's conception of individuality, selfhood, agency, or freedom.“*²⁵

Die Antwort, die der Harvard Professor dem Leser präsentiert ist trivial und erinnert eher an eine Kommandoerklärung. Doch soll ihm selbst das Wort gegeben werden:

„The language of human rights is the only universally available moral vernacular that validates the claims of women and children against the oppression they experience in patriarchal and tribal societies; it is the only vernacular that enables dependant persons to perceive themselves as moral

²² ebd., S.364

²³ MEW, Bd. 1, S. 370

²⁴ Michael Ignatieff, The Attack on Human Rights, in Foreign Affairs, November/December 2001, S.102

²⁵ ebd., S.104/105

*agents and to act against practices-arranged marriages, purdah, civic disenfranchisement, genital mutilation, domestic slavery, and so on-that are ratified by the weight and authority of their cultures. These agents seek out human rights protection precisely because it legitimizes their protest against oppression.*²⁶

Und weiter:

*“Rights are universal because they define the universal interests of the powerless-namely, that power be exercised over them in ways that respect their autonomy as agents.”*²⁷

In seinem Aufsatz tut Michael Ignatieff gerade so, als ob es einem Palästinensischen Kind²⁸ im Gazastreifen etwas nutzt, wenn sein Recht auf Leben irgendwo urkundlich verbrieft ist. -Auch sein Kampf gegen die Unterdrückung erfährt keinerlei Legitimität. –Aber noch viel absurder wird es, wenn die Herren Moraltheologen in ihren Schreibstuben die Menschenrechte und die „universalen Interessen der Machtlosen“ in einem Konstrukt vereinen.

Da deckt sich doch das Interesse eines afghanischen Kindes oder einer afghanischen Frau mit dem Interesse eines Schwarzen im Todestrakt eines texanischen Gefängnisses. Wahrlich, die eine wird im Namen des Werts zusammengebombt und der andere für das Rechtsgut an sich hingerichtet.

²⁶ ebd., S. 109

²⁷ ebd., S. 109

²⁸ stellvertretend für alle Unterdrückten dieser Erde

Literaturverzeichnis:

Foreign Affairs, November/Dezember 2001

Menschenrechte in der Geschichte, Fischer 1999, Frankfurt am Main

The Politics of Human Rights, Verso, 1999

Human Rights Horizons, Richard A. Falk, Routledge, New York, 2000

Der internationale Menschenrechtsschutz, Fischer 1981, Frankfurt am Main

Charter of the United Nations, Department of Public Information

Thomas Hobbes, Leviathan, Reclam, 1970

Marx Engels Werke, Dietz Verlag Berlin 1961